Besondere Vertragsbedingungen über die Verpflichtungen der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (UM) nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Präambel

Mit der Einführung des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG) ist die UM seit dem 01.01.2023 dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten, mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder zu beenden.

2. Verpflichtung zur Einhaltung der geschützten Rechtspositionen im eigenen Geschäftsbereich (des Zulieferers) und in seiner Lieferkette durch Bezugnahme auf den Verhaltenskodex sowie Freistellungsklausel

a) Der Lieferant gewährleistet, dass er im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit im Einklang mit der folgenden Grundsatzerklärung handelt und dass die [Herstellung des Produkts / Erbringung der Dienst- bzw. Bauleistung] in der Lieferkette unter Einhaltung der folgenden Grundsatzerklärung erfolgt:
   - Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie der UM (Auf folgendem Pfad der Website der UM zu finden: Über uns - Unsere Werte - Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie)

b) Der Lieferant ist verpflichtet, die UM von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen derartige Vorschriften ergeben, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

3. Weitergabe der Verpflichtung zur Einhaltung der geschützten Rechtspositionen

a) Der Lieferant verpflichtet seine Zulieferer zur Einhaltung der Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie und händigt dem Zulieferer spätestens bei Vertragsschluss eine Kopie der Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie aus. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Zulieferer die Vorgaben aus der Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie in der Lieferkette vertraglich adressieren und weitergeben.

b) Der Lieferant ist befugt, die Pflicht aus Absatz a auf Grundlage eines eigenen Verhaltenskodex einzuhalten, sofern die darin ausgeführten und zu beachtenden Rechtspositionen denen der in der Anlage beigefügten und Vertragsbestandteil gewordenen Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie entsprechen.

4. Gewährung des Zugangs zum Beschwerdeverfahren in der Lieferkette

Der Lieferant gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeiter zu dem bei der UM eingerichteten Beschwerdeverfahren. Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren. Der Lieferant verpflichtet sich, die in 2. genannten Pflichten an seine Zulieferer vertraglich weiterzugeben und dafür zu sorgen, dass die Pflichten in der Lieferkette weitergegeben werden.

5. Kooperationsklausel bei Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen

Im Falle eines Verstoßes gegen die in der Grundsatzerklärung genannten Menschenrechte und/oder umweltbezogene Pflichten verpflichten sich die UM und der Lieferant zur sofortigen Beendigung des Verstoßes bzw. zur Minimierung des Ausmaßes des Verstoßes. Lieferanten müssen unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen und mit der UM bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Beendigung und/oder Minimierung von Verstößen zusammenarbeiten.

6. Vertragsstrafen und Sonderkündigungsrecht

Bei Verstößen des Lieferanten gegen die Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie ist die UM berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn der Verstoß nicht nach angemessener Fristsetzung beseitigt wird. Handelt es sich um einen sehr schwerwiegenden, andauernden oder sich wiederholenden Verstoß, ist die Fristsetzung entbehrlich.

7. Schadensersatzklausel bei Verletzung geschützter Rechtspositionen

Bei Verstößen des Lieferanten gegen die Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie ist der Lieferant zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Der Schadenersatz umfasst auch eine angemessene Entschädigung für Reputationsschäden.

8. Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten

Der Lieferant ist verpflichtet auf Anforderung Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, die erforderlich sind, damit die UM alle, sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden regulatorischen Vorgaben erfüllen kann. Regulatorische Vorgaben in diesem Sinne ergeben sich insbesondere aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.